Merkblatt

Versorgungsausgleich

Rechtsstand: 01.01.2024

Allgemeines

Der Versorgungsausgleich wurde mit der Neuregelung des Ehescheidungsrechts im Jahre 1977 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) hat der Gesetzgeber das materielle Recht des Versorgungsausgleichsrechts grundlegend neu geregelt. Die Regelung, dass beiderseitige Anrechte saldiert werden (altes Recht) wurde aufgegeben.

Kernstück der Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist nunmehr das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Sämtliche Ehezeitanteile werden zu gleichen Teilen unter den Ehegatten aufgeteilt. Jedes während der Ehezeit erworbene Anrecht wird isoliert ausgeglichen, also hälftig geteilt. Im Rahmen des Wertausgleichs findet also ein sog. Hin- und Her-Ausgleich statt. Dieses Prinzip der Halbteilung gilt für alle Ausgleichsformen des Versorgungsausgleichsrechts.

Infolge einer Ehescheidung hat das Familiengericht rechtsverbindlich beschlossen, dass Versorgungsanwartschaften, die während der Ehezeit entstanden sind, zu teilen und zugunsten des anderen Ehegatten zu übertragen sind.

Dies betrifft auch Anteile aus Ihrer beamtenrechtlichen Anwartschaft. Die maßgebliche Höhe entnehmen Sie bitte dem Scheidungsurteil bzw. -beschluss.

Der im damaligen Scheidungsurteil genannte auszugleichende Betrag (Basiswert) ist entsprechend den linearen Anpassungen der Beamtenbezüge zunächst bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu dynamisieren und nach § 69 NBeamtVG als Kürzungsbetrag auf Ihre Versorgungsbezüge anzuwenden. Auch nach Eintritt des Versorgungsfalles bleibt die Dynamik erhalten; der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt (vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften) durch die jeweilige Anpassung erhöht oder mindert.
Diese Anpassung wird von der NVK in den jeweiligen Auskünften gesondert dargestellt.

Werden nach dem Ableben einer ausgleichspflichtigen Person aus deren Recht Hinterbliebenenbezüge gewährt, unterliegen diese gleichfalls der Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs. Dabei gelten die Anteilssätze für die Hinterbliebenenleistung:
Witwengeld 60 v.H. / 55 v.H. und Halbwaisengeld 12 v.H., Vollwaisengeld 20 v.H. (bei Unfallversorgung 30 v.H.).

Zur Abmilderung von Härten, die durch die Anwendung der Kürzung nach dem NBeamtVG eintreten können, hat der Gesetzgeber Regelungen festgelegt, die hier nachstehend kurz erläutert werden.

Allen gemeinsam ist die Anforderung, dass diese Härteregelungen nicht von Amtswegen berücksichtigt werden. Es ist immer ein Antrag von Bedeutung. Die Härteregelungen wirken damit ab Beginn des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

Anpassungsfähige Anrechte nach § 32 VersAusgIG sind Anrechte aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung, (als Bundesträger die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung)
- der Beamtenversorgung oder einer anderen Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach dem SGB VI führt,
- einer berufsständischen oder einer anderen Versorgung, die zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht führen kann,
- der Alterssicherung der Landwirte,
- den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

Nicht berücksichtigt werden Anrechte aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes* (VBL-Renten und kirchliche Zusatzrenten) sowie Betriebsrenten.
**Beschluss BVG vom 06.Mai 2014 / 1 BvL 9/12*

Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Unter der Voraussetzung, dass die ausgleichsberechtigte Person

- noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten kann
  und
- gegen die ausgleichspflichtige Person einen Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt hat,

wird die Kürzung vorübergehend ausgesetzt.

Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ansprüche im Sinne von § 32 VersAusgIG.
Es gelten Bagatellgrenzen.
Für 2024 sind dies 70,70 €.

➢ Der Antrag ist an das zuständige Familiengericht zu stellen und wird auch dort entschieden.

Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Eine Anpassung kann hier erfolgen, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte eine laufende Invaliditätsversorgung erhält (Dienstunfähigkeit), die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht aber nicht erfüllt.

Die Anpassung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne von § 32 VersAusgIG auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

Dasselbe gilt, wenn der Ausgleichspflichtige aufgrund einer besonderen Altersgrenze bereits Versorgungsleistungen bezieht, aus einem übertragenen Anrecht aber noch keine Leistungen erhalten kann.

Die Mindestwertgrenzen sind zu beachten.
Für 2024 sind dies 70,70 €.

➢ Die Antragstellung ist in diesen Fällen an die NVK als zuständiger Versorgungsträger zu richten.

Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Die Anpassung wegen Tod ist nur möglich, wenn die verstorbene ausgleichsberechtigte Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate eine Versorgung bezogen hat.

Von der Deutschen Rentenversicherung wird eine Bestätigung eingeholt, dass keine Leistungen von mehr als 36 Monate gewährt worden sind.

➢ Der Antrag ist an die NVK als zuständiger Versorgungsträger zu richten.

Anzeigepflicht der ausgleichspflichtigen Person

Bitte geben Sie uns unverzüglich und schriftlich Nachricht, wenn Änderungstatbestände eintreten, die sich im Hinblick auf die Härteregelungen auswirken. Insbesondere sind dies Veränderungen in der Höhe bzw. die Einstellung von Unterhaltszahlungen, den Leistungsbezug von übertragenen Anrechten oder das Versterben der ausgleichsberechtigten Person.

Soweit Versorgungsbezüge durch verspätete oder unterlassene Anzeigepflichten überzahlt sind, müssen diese zurückgefordert werden. Dieser Rückforderungsanspruch bleibt auch bestehen, wenn die Bereicherung entfallen ist.

Daneben hat der Gesetzgeber weitere Möglichkeiten geschaffen, die eine Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs ganz oder teilweise abwenden können.

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge (§ 70 NBeamtVG)

Die ausgleichspflichtige Person (nicht aber deren Hinterbliebene) kann die Kürzung der Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch die Zahlung eines Kapitalbetrages abwenden.

Soweit Sie hiervon Gebrauch machen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der NVK auf und benennen Sie den Umfang der beabsichtigten Abwendung. Wir werden danach eine Auskunft über die Höhe des Kapitalbetrages fertigen.

Abänderung von Entscheidungen (§§ 51,52 VersAusglG i.V. mit §§ 225, 226 FamFG)

Die ursprüngliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann im Wege eines Abänderungsverfahrens neu getroffen werden. Bei rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertänderung (mindestens 5 v.H. des bisherigen Ausgleichswertes) führen, kann auf Antrag die Entscheidung in Bezug auf dieses Anrecht abgeändert werden. Dieses Recht steht den geschiedenen Ehegatten sowie den beteiligten Versorgungsträgern zu.

Auch hier sind Mindestwertgrenzen zu beachten.
Für 2024 sind dies 35,35 €.

- Der Antrag ist an das zuständige Familiengericht zu stellen und wird auch dort entschieden.

Hinweis:
Dieses Merkblatt steht unter dem Vorbehalt, dass sich die ihm zu Grunde liegende Rechtslage nicht ändert. Es sind nur die grundlegendsten Punkte dargestellt, um die Systematik zu verdeutlichen. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Eine Rechtsberatung seitens der NVK ist ausgeschlossen; wenden Sie sich diesbezüglich bitte an eine Rechtsberatung Ihres Vertrauens.

Die Mindestgrenzen bzw. Bagatellgrenze können Sie der jeweiligen Regelung im VersAusglG (https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/VersAusglG.pdf) i.V.m. der jeweils geltenden Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (SVBezGrV) https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_S.html entnehmen.